



FRI Schweizerisches Institut  
für feministische Rechtswissenschaft  
und Gender Law

FRI institut suisse d'études  
juridiques féministes et gender law

FRI istituto svizzero per scienze  
giuridiche femministe e gender law

FRI Swiss institute for feminist legal  
studies and gender law

## Statuten des Vereins FRI vom 28. Juni 2025

### Art. 1 Name, Sitz

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen

- Verein FRI - Schweizerisches Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law
- Association FRI - institut suisse d'études juridiques féministes et gender law
- Associazione FRI - istituto svizzero per scienze giuridiche femministe e gender law
- Association FRI – Swiss institute for feminist legal studies and gender law

mit Sitz in Freiburg.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Betriebs eines FRI – Schweizerisches Institut für Feministische Rechtswissenschaft und Gender Law (FRI) und arbeitet zu diesem Zweck mit der Stiftung FRI Schweizerisches Institut für Feministische Rechtswissenschaft und Gender Law zusammen.

Der Verein FRI ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Wichtige Tätigkeitsgebiete des FRI sind die Forschung, Lehre, Ausbildung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit. Das FRI arbeitet interdisziplinär und pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland.

Der Verein fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und wahrt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er kann Klagen und Beschwerden im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151) führen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für die einzelnen natürlichen Personen mit Normaleinkommen CHF 150, mit bescheidenem Einkommen CHF 30, für die juristische Personen CHF 200 und für die GönnerInnen mindestens CHF 500.

### Art. 4 Mittel

Der Verein unterstützt das FRI in Absprache mit der FRI Stiftung insbesondere mit folgenden Mitteln:

Entwicklung des Aufbaus und Betriebs des FRI-Instituts.

Aufbau und Pflege eines gesamtschweizerischen und internationalen Kontaktnetzes.

Beschaffung von finanziellen Mitteln.

Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten.

### Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand (Groupe moteur).

### Art. 6 Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand (Groupe moteur).

### Art. 7 Groupe moteur

Der Groupe moteur besteht aus höchstens 20 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Das Verhältnis der VertreterInnen aus der Romandie, dem Tessin und der deutschen Schweiz soll ausgewogen sein.

Der Groupe moteur führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er bestimmt die Geschäftsführung und erlässt Reglemente.

### Art. 8 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

### Art. 9 Auflösung des Vereins

Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen. Die Rückgabe von Spenden ist absolut ausgeschlossen.

### Art. 10 Schlussbestimmungen

Die revidierten Statuten treten gemäss Vereinsbeschluss vom 28. Juni 2025 sofort in Kraft.

Biel/Bern/Basel/Freiburg, 26. August 1995, 14. November 1998, 22. Januar 2000 29. Januar 2010, 17. Mai 2014 und 28. Juni 2025.